

## Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Büro-Haftpflichtversicherung einschließlich der Nutzung von Internet-Technologien (zu AVB-FDL HV 70)

HV 7010/00

### Risikobeschreibung

I. Versichert ist abweichend von HV 70 Teil 1 A § 1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, seiner Gesellschafter (Mitinhaber) und seiner Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit für den Fall, dass sie wegen eines Personen- oder Sachschadens von einem Dritten in Anspruch genommen werden. Versicherungsfall ist das Schadenergebnis.

II. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, sofern sie ausschließlich für Zwecke des versicherten Berufs genutzt werden.

### III. Nutzung von Internet-Technologien

1. Abweichend von HV 70 Teil 1 A § 1 sowie Ziffer I ist ferner mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per e-mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

aa) sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

bb) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

d) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;

e) der Verletzung von Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

2. Im Rahmen des versicherten Risikos obliegt es dem Versicherungsnehmer, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

### IV.

1. Die Versicherungssumme für Schäden gem. Ziffern I und II beträgt je Schadenereignis für Personenschäden 2.000.000 EUR und für Sachschäden 1.000.000 EUR.

2. Die Versicherungssumme für Schäden gem. Ziffern III 1 a - d beträgt 1.000.000 EUR.

3. Die Versicherungssumme für Schäden gem. Ziffer III 1 e beträgt 250.000 EUR.

4. In Fällen von Schäden gem. Ziffer III werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten abweichend von HV 70 Teil 1 A § 3 Ziff.7 als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten. Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen; dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

V. Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres wird auf das Zweifache der Versicherungssumme begrenzt, bei Schadenereignissen gem. Ziffer III stellt die Versicherungssumme gem. Ziffer IV zugleich die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

### Besondere Bedingung

1. Der von dem Versicherungsnehmer allein zu deckende Schaden beträgt gemäß HV 70 Teil 1 A § 3 Ziff.6 S.1 in jedem Fall 50 EUR (Festselbstbehalt).

2. In Ergänzung von HV 70 Teil 1 A § 4 bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche

a) wegen Schäden, die die versicherten Personen durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs verursachen;

b) von versicherten Personen sowie Angehörigen versicherter Personen;

c) wegen Schäden, die entstehen aus Anlass der Verwaltung von Grundstücken. Insoweit kann gesondert Versicherungsschutz beantragt werden;

d) die in außereuropäischen Staaten und nach dem Recht außereuropäischer Staaten geltend gemacht werden.

### 3. Vorwärtsversicherung, Meldefrist

Abweichend von HV 70 Teil 1 A § 2 Ziff. 1 umfasst die Vorwärtsversicherung die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (HV 70 Teil 1 A § 3) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als 6 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

4. Im übrigen gilt HV 70 Teil 1.